

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)

Per Mail:
info.dsre@seco.admin.ch

Liestal, 14. Oktober 2025

Neues Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wurde der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme inkl. Fragebogen zukommen.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage für künftige Landesausstellungen, unabhängig von konkreten Projekten und einem konkreten zeitlichen Realisierungshorizont. Der vorgelegte Entwurf ist unseres Erachtens jedoch zu lang und zu detailliert in den Anforderungen ausgefallen. Das genaue Verfahren sollte in einer Verordnung konkretisiert werden, wie in Ziff. 1.2 des Erläuternden Berichts richtigerweise festgehalten. Im Widerspruch zu dieser Aussage enthält der Gesetzesentwurf zahlreiche Konkretisierungen.

Zudem kann sich der Bundesrat nicht über den Auftrag hinwegsetzen, eine Finanzierungslösung auch für eine Landesausstellung ab 2030 zu suchen. Es ist daher widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekanntgibt, dass er auf eine finanzielle Unterstützung in den 2030er-Jahren verzichten möchte. Die Regelung betreffend finanzielle Beteiligung des Bundes sollte ebenfalls angepasst werden: Sobald es sich um eine Landesausstellung handelt, sollte die Finanzhilfe des Bundes mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen können. Ferner sollte der Bund sollte auch eine Defizitgarantie übernehmen können. Beide Aspekte sind sodann in einer Verordnung zu präzisieren.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
– Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Martin Weber, Leiter Aussenbeziehungen, Tel. 061 552 50 10, martin.weber@bl.ch

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für künftige Landesausstellungen ist zu begrüßen, unabhängig von konkreten Projekten und einem konkreten zeitlichen Realisierungshorizont.

Der vorgelegte Entwurf ist jedoch zu lang und zu detailliert in den Anforderungen. Das genaue Verfahren sollte in einer Verordnung konkretisiert werden, wie in Ziff. 1.2 des Erläuternden Berichts richtigerweise festgehalten. Im Widerspruch zu dieser Aussage enthält der Gesetzesentwurf zahlreiche Konkretisierungen.

Der Entwurf entspricht der von der Bundesversammlung angenommenen Motion 23.3966. Unseres Erachtens kann sich der Bundesrat nicht über den Auftrag hinwegsetzen, eine Finanzierungslösung auch für eine Landesausstellung ab 2030 zu suchen.

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekanntgibt, dass er auf eine finanzielle Unterstützung in den 2030er-Jahren verzichten möchte.

In den Artikeln 6 und 7 wird erstmals in einem Bundesgesetz der Begriff «Konferenz der Kantonsregierungen» verwendet. Grundsätzlich ist unseres Erachtens in Bundesverfassung und -gesetzen der Begriff «Kantone» zu verwenden. Die Kantone bzw. ihre Regierungen entscheiden über die operative Ausgestaltung des Kontaktes mit dem Bund.

Wenn von einer Landesausstellung gesprochen wird, soll die Finanzhilfe des Bundes mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen können, und der Bund sollte auch eine Defizitgarantie übernehmen können; beide Aspekte sind in der Verordnung zu regeln.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Ziff. 1.2 hält richtigerweise fest, dass das genaue Verfahren in einer Verordnung konkretisiert werden soll. Im Widerspruch zu dieser Aussage enthält dann der Gesetzesentwurf zahlreiche Konkretisierungen.

2. Grundzüge der Vorlage

Ziff. 2.3 hält erneut fest, dass die Konkretisierung in der Verordnung erfolgen soll, vgl. oben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Ziff. 2.5 erläutert die Obergrenze von 30% Finanzierungsanteil durch den Bund: Diese sollte mindestens 50% betragen können, vgl. unten Bemerkung zu Art. 8.

5. Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

lit. c neu: die von der Trägerschaft einzureichenden Unterlagen.

Art. 4

Art. 4 neu: Um eine Finanzhilfe zu beantragen, muss die gesuchstellende Trägerschaft die Unterlagen gemäss den in der Verordnung definierten Anforderungen einreichen.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Ersetzen: «Kantone» anstelle von «Konferenz der Kantonsregierungen».

Abs. 2 lit. b neu: bestmögliche Erfüllung der in der Verordnung definierten Anforderungen

Art. 7

Ersetzen: «Kantone» anstelle von «Konferenz der Kantonsregierungen».

Art. 8

Abs. 1 neu: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn:

lit. a: streichen

Abs. 2 neu: (...) Verpflichtungskredit. Die Verordnung regelt die Defizitgarantie des Bundes.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.